
Genossenschaftliche Wärmenetze als Chance für die Wärmewende

Positionspapier

Herausgeber:

Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim
DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

Linkstraße 12

10785 Berlin

Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 900

Telefax: +49 (0)30 72 62 20 - 989

E-Mail: energie@dgrv.de

Internet: <https://www.dgrv.de/bundesgeschäftsstelle-energiegenossenschaften/>

Stand: 11. März 2024

Inhaltsverzeichnis

Wärmewende mit Genossenschaften.....	4
Unsere Forderungen in Kürze	5
Erläuterungen zu den Positionen.....	6
1. Finanzierung von genossenschaftlichen Wärmenetzen.....	6
2. Genossenschaftliche Wärmeprojekte fördern	7
3. Bürokratische Anforderungen an Wärmegenossenschaften schlank halten	8
4. Wärmeplanung: Genossenschaften beteiligen und Neugründungen fördern	9
Ansprechpartner:	10

Wärmewende mit Genossenschaften

Genossenschaftliche Wärmenetze können ein wichtiger Baustein für die Wärmewende sein. Zumeist werden sie dort realisiert, wo kommunale oder private Betreiber die netzgebundene Wärmeversorgung – aus den verschiedensten Gründen – nicht umsetzen können oder wollen. Dies ist bisher vor allem in **kleinteiligeren ländlichen Gebieten** der Fall, doch auch (urbane) Quartiere werden immer relevanter. In diesen Gebieten spielen Genossenschaften ihre Stärken aus, die in der **aktiven Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger** und in dem gemeinschaftlichen Selbsthilfe-Ansatz liegen. Wärmegenossenschaften versorgen ihre Mitglieder bzw. Kund:innen langfristig mit klimafreundlicher und bezahlbarer Wärmeenergie. Über das Gemeinschaftsunternehmen können die erforderlichen **Investitionen auf viele Schultern verteilt werden**. Ohne private Investitionen ist die Wärmewende nicht zu stemmen. Daneben ist aber der große Pluspunkt, dass sich die Genossenschaft in der Hand der Nutzerinnen und Nutzer selbst befindet und der gemeinsame Einsatz für die Energiewende den **Zusammenhalt vor Ort stärkt**.

Die Miteigentümer:innen, die Mitglieder, haben deshalb in der Regel **kein Interesse an einer Dividendenzahlung**. Sie sind vielmehr an der kostengünstigen Wärmeversorgung durch ihre Genossenschaft interessiert. Diese Interessenlage führt zu deutlich geringeren (Eigen-)Kapitalkosten als bei anderen Akteuren. Zum anderen haben die Mitglieder in der Genossenschaft **diverse Auskunfts- und Informationsrechte**, die zu einer gesteigerten **Transparenz** und zu einem insgesamt **hohen Informationsstand** über die Geschäftstätigkeit führen; und damit zu **hoher Akzeptanz**. Die demokratische Grundstruktur der genossenschaftlichen Rechtsform fördert zudem die **gleichberechtigte Zusammenarbeit** der angeschlossenen Haushalte. In der Generalversammlung hat jedes Mitglied – unabhängig von der Höhe der Kapitalbeteiligung – nur eine Stimme. Das erleichtert die **vertrauensvolle Zusammenarbeit** in dem Gemeinschaftsprojekt. Schließlich ist die Entscheidung für ein Wärmenetz und gegen die individuelle Heizungstechnik eine sensible Angelegenheit.

Wärmegenossenschaften nutzen bisher häufig die Abwärme von Biogasanlagen landwirtschaftlicher Betriebe in ihren Regionen oder betreiben eigene Biomasseanlagen zur Wärmeerzeugung. Aber auch andere Wärmequellen werden vielfältig genutzt, wie etwa Solarthermie oder Abwärme, z.B. von einer Waffelbäckerei. **Auch innovative Projekte wie kalte Wärmenetze wurden bereits von Genossenschaften realisiert** und zukünftig werden wir mehr und mehr genossenschaftliche Vorhaben mit Umweltwärme, Großwärmepumpen und Geothermie sehen. Auch die Sektorenkopplung von Strom und Wärme wird mitgedacht. Der Kreativität sind kaum Grenzen gesetzt. Wärmenetzgenossenschaften ermöglichen Teilhabe und **aktivieren Menschen**, sich ehrenamtlich in die Energiewende einzubringen. Dadurch können auch kleinteiligere Lücken in der Versorgungslandschaft geschlossen werden.

Dies bestätigen **die rund 250 Wärmegenossenschaften unter dem Dach des DGRV**, die seit vielen Jahren ihre Mitglieder und Kund:innen zuverlässig mit Energie versorgen. Allein **im Jahr 2023 wurden ca. 40 neue Genossenschaften im Wärmebereich gegründet** – das Interesse ist also groß. Der finanzielle und organisatorische Vorteil von Wärmegenossenschaften liegt in ihrer Nutzungsorientierung und der ehrenamtlichen Betriebsführung. Darin liegt zugleich aber auch ihr struktureller Nachteil begründet. Wenn das große Potenzial von Genossenschaften für die Wärmewende weiter nutzbar gemacht werden soll, dann braucht es **die richtigen Rahmenbedingungen und auch Planungssicherheit**. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen beziehen sich auf **Aspekte der Finanzierung**, der Vorgründungssituation und der größengerechten bürokratischen Anforderungen an diese Energieversorger. **Besonders wichtig ist auch, dass im Rahmen der Wärmeplanung alle Akteure vor Ort wissen, dass es die Möglichkeit genossenschaftlicher Wärmenetze gibt**. Mit dem 2023 beschlossenen Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze wird die Wärmewende in Deutschland deutlich an Fahrt aufnehmen. Die Verpflichtung zur flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung wirft vielerorts die Frage auf, wer konkret die Wärmeversorgung übernehmen soll. Hierauf gibt es keine einheitliche Antwort im Sinne eines „One-size-fits-all“. Für eine flächendeckende Wärmeversorgung **braucht es alle Akteure und insbesondere die Menschen vor Ort**.

Die Positionen und Forderungen der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV zur Wärmewende und zur genossenschaftlichen Wärmeversorgung werden auf den folgenden Seiten vorgestellt.

Unsere Forderungen in Kürze

1. Finanzierung von genossenschaftlichen Wärmenetzen erleichtern

Eine der größten Hürden bei der Umsetzung genossenschaftlicher Wärmeprojekte ist die Tatsache, dass die Wärmenetzinfrastruktur von Banken im Rahmen der Finanzierung nicht als Kreditsicherheit anerkannt wird. Darüber hinaus führen hohe Zinssätze und gestiegene Eigenkapitalanforderungen zu hohen Kapitalkosten. **Wir fordern daher, ein bundesweites Bürgerschaftsprogramms sowie einen KfW-Kredit mit Haftungsfreistellung unter den verschiedenen Gesichtspunkten wie Umsetzbarkeit, Finanzierbarkeit und Wirkung zu prüfen. Anschließend ist mindestens eine der beiden Optionen umzusetzen und auch für Genossenschaften, die ein Wärmeprojekt umsetzen wollen, unkompliziert zugänglich zu machen. Darüber hinaus fordern wir die Prüfung weiterer zinsgünstiger Finanzierungsinstrumente für Wärmenetzprojekte, die insbesondere die Eigenkapitaldecke stärken.**

2. Genossenschaftliche Wärmeprojekte fördern

Für die Gründung neuer Wärmegenossenschaften braucht es ein wirtschaftlich tragfähiges Konzept, welches auf einer professionellen Voruntersuchung basiert und die Machbarkeit des Projekts bestätigt. Nur so können potenzielle Mitglieder überzeugt werden. Dies gilt insbesondere für innovativere Wärmeprojekte. Auch für größere, komplexere (Wärme)Vorhaben von bestehenden Energiegenossenschaften müssen Machbarkeitsstudien erstellt werden. **Wir fordern daher ein bundesweites Förderprogramm nach Vorbild des Bürgerenergiefonds in Schleswig-Holstein, welches auch für Wärmeprojekte zugänglich ist. Außerdem muss es eine Fördermöglichkeit für die Voruntersuchung von Gründungsinitiativen von Wärmeprojekten geben. Wir fordern darüber hinaus, die Ausstattung der Bundesförderung effiziente Wärmenetze deutlich zu erweitern, das Programm zu entbürokratisieren und zeitlich zu verlängern sowie eine zügige Bewilligung der Anträge sicherzustellen.**

3. Bürokratische Anforderungen an Wärmegenossenschaften schlank halten

Wärmegenossenschaften müssen bisher die gleichen gesetzlichen Regelungen erfüllen, die auch für Fernwärmeunternehmen mit einer Vielzahl von Mitarbeitenden gelten. Diese teils hohen bürokratischen Anforderungen belasten ehrenamtliche Strukturen und führen zu Frust innerhalb der Wärmegenossenschaften. Wenn die Beteiligung von Menschen vor Ort beim Ausbau der Wärmenetze gewollt ist, müssen Hürden innerhalb der unterschiedlichen Gesetze abgebaut werden und Regelungen für bürgerschaftliche, überwiegend ehrenamtlich arbeitende Akteure bzw. Genossenschaften so einfach wie möglich sein. **Wir fordern daher, in der anstehenden Novelle der AVBFernwärme-Verordnung die besondere Situation kleinerer Wärmenetzbetreiber zu berücksichtigen und sie von großen Fernwärmeunternehmen abzugrenzen. Diese Unterscheidung muss sich auch in der FFVAV sowie in geplanten Vorhaben zur Preistransparenz und zur Biomassenutzung niederschlagen. Sämtliche bürokratische Anforderungen müssen auf ein Minimum reduziert werden.**

4. Wärmeplanung: Genossenschaften beteiligen und Neugründungen fördern

Genossenschaften und bürgerschaftliche Initiativen können und sollten bei der kommunalen Wärmeplanung und ihrer Umsetzung eine wichtige Rolle spielen. Wichtig ist aus unserer Sicht, dass Kommunen nicht erst mit der Beteiligung von bürgerschaftlichen Akteuren beginnen, wenn die Wärmeplanung abgeschlossen ist. Oft gibt es vor Ort noch keine Wärmegenossenschaften und es fehlt sowohl den Kommunen als auch Bürger:innen das Wissen diesbezüglich. In der Regel gibt es aber erfolgreiche Praxisbeispiele in der Region, die als Multiplikator:innen dienen können. **Wir fordern, Genossenschaften und bürgerschaftliche Initiativen im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung frühzeitig, laufend und umfassend zu beteiligen, sofern es diese vor Ort gibt. Falls nicht, sollte deren Bildung bereits mit Beginn der Wärmeplanung aktiv angeregt und unterstützt werden. Dafür kann ein spezieller finanzieller Anreiz für Kommunen hilfreich sein.**

Erläuterungen zu den Positionen

1. Finanzierung von genossenschaftlichen Wärmenetzen erleichtern

Die Finanzierung von Wärmenetzen ist, insbesondere für Genossenschaften, mit besonderen Herausforderungen verbunden. Hohe Anfangsinvestitionen stehen einem langen Amortisationszeitraum gegenüber und es besteht häufig ein Preisentwicklungsrisiko bezüglich bestimmter Einsatzstoffe zur Wärmeerzeugung. Nichtsdestotrotz zeigen unsere Wärme-genossenschaften seit vielen Jahren, dass sie ihre Mitglieder und Kund:innen dauerhaft und wirtschaftlich tragfähig mit nachhaltiger Wärme versorgen können. Eine der größten Hürden bei der Umsetzung genossenschaftlicher Wärmeprojekten ist jedoch, **dass die Wärmenetzinfrastruktur von Banken im Rahmen der Finanzierung nicht als Kreditsicherheit anerkannt wird.**

In der Regel werden Wärme-genossenschaften einzig mit dem Zweck des Wärmenetzbetriebs gegründet und können keine weiteren Sicherheiten bereitstellen. Dies führt dazu, dass viele Banken keine Kredite für diese Projekte vergeben und oft grundsätzlich vor der Finanzierung von Wärmenetzen zurückschrecken. Findet sich eine Bank, die sich zur Finanzierung bereit erklärt, werden aufgrund des üblicherweise unbesicherten Kredits deutliche Risikoaufschläge erhoben und darüber hinaus hohe Eigenkapitalquoten verlangt. **Zinssätze von 5% und mehr sowie Eigenkapitalquoten von bis zu 50% sind inzwischen keine Seltenheit mehr.** Die aktuelle Hochzins-Situation verbunden mit den gestiegenen Baukosten hat die Situation noch einmal deutlich verschärft. **Im Ergebnis mussten erste Genossenschaften anvisierte Projekt absagen;** zu hoch sind Hürden und Kapitalkosten sowie die damit verbundenen Aufwände und Risiken.

Ein Mittel, welches in der Vergangenheit gelegentlich bei genossenschaftlichen Wärmeprojekten zum Einsatz kam, waren kommunale Bürgschaften. Schlussendlich wirksam, gehen diesen allerdings üblicherweise lange Verhandlungen voraus und insbesondere **bei finanzschwachen Kommunen besteht diese Möglichkeit nicht.** Kommt eine kommunale Bürgschaft zustande, sind Banken in der Regel bereit, Kredite auf dieser Basis auszugeben und entsprechende Projekte zu finanzieren. Darüber hinaus wirkt sich eine kommunale Bürgschaft üblicherweise mindernd auf den Zinssatz und die geforderte Eigenkapitalquote aus. Sollen Genossenschaften weiterhin einen Beitrag zur Wärmewende, insbesondere im ländlichen Raum, leisten, **muss das Ziel sein, die Finanzierung dieser Vorhaben unkompliziert und zu guten Konditionen zu ermöglichen.** Dies kann sowohl über Bürgschaftsprogramme als auch über ergänzende KfW-Förderkredite mit Haftungsfreistellung realisiert werden. **Auch sonstige Zugänge zu zinsgünstigen Krediten sowie die Förderung der Eigenkapitaldecke müssen geprüft werden.** Darüber hinaus müssen auch die Banken entsprechend sensibilisiert werden. Der DGRV arbeitet intensiv daran, dies im Bereich der Genossenschaftsbanken zu erreichen.

Dass ein spezielles Bürgschaftsprogramm im Wärmenetzsektor umgesetzt werden kann, hat Schleswig-Holstein bereits gezeigt. Im September 2023 wurde entschieden, dass das Land durch die Übernahme von Bürgschaften die Investitionen in den Bau und die Erweiterung von Wärmenetzen absichert, um die Wärmewende zu beschleunigen. **Das Programm hat einen Umfang von zwei Milliarden Euro und soll sich neben Kommunen und kommunalen Versorgungsunternehmen auch an Genossenschaften richten.** Die Umsetzung obliegt der Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein, der Start ist im 2. Quartal 2024 geplant. Das Land rechnet mit einem Ausfallrisiko von 1-2 Prozent und einer großen Hebelwirkung des Investitionsvolumens. Auch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat in der Vergangenheit spezielle Kreditlinien mit Haftungsfreistellung eingeführt, um das Ausfallrisiko für die finanzierende Hausbank zu reduzieren. Dies hat den verbesserten Zugang zu Krediten ermöglicht und ist beihilferechtlich umsetzbar.

Wir fordern daher, ein bundesweites Bürgschaftsprogramms sowie einen KfW-Kredit mit Haftungsfreistellung unter den verschiedenen Gesichtspunkten wie Umsetzbarkeit, Finanzierbarkeit und Wirkung zu prüfen. Anschließend ist mindestens eine der beiden Optionen umzusetzen und auch für Genossenschaften, die ein Wärmeprojekt umsetzen wollen, unkompliziert zugänglich zu machen. Darüber hinaus fordern wir die Prüfung weiterer zinsgünstiger Finanzierungsinstrumente für Wärmenetzprojekte, die insbesondere die Eigenkapitaldecke stärken.

2. Genossenschaftliche Wärmeprojekte fördern

Der Gründung neuer Wärmegenossenschaften geht üblicherweise ein längerer Prozess voraus, bei dem die Gründungsinitiative vorab versucht, die grobe Machbarkeit des Projekts mit möglichst überschaubarem Aufwand zu ermitteln. **Für ein wirtschaftlich tragfähiges Konzept, welches für die Gründung nötig ist, braucht es insbesondere für Wärmeprojekte eine professionelle, orientierende Voruntersuchung.** Ob das Projekt tatsächlich umgesetzt werden kann, ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht gewiss. Nichtsdestotrotz müssen potenzielle Mitglieder mit validen Informationen überzeugt werden, damit sie sich später an das Wärmenetz anschließen lassen wollen. Gerade für innovativere Wärmeprojekte wie **Niedertemperatur- oder kalte Wärmenetze** oder Wärmenetze mit verschiedenen (Ab-)Wärmequellen ist dies essenziell. **Ohne genügend Anschlussnehmer, gibt es kein (genossenschaftliches) Wärmenetz.** Es braucht daher eine **unbürokratische, leicht zugängliche Fördermöglichkeit für Gründungsinitiativen, mit welchem die Voruntersuchung eines Wärmeprojekts finanziert werden kann.** Eine Förderung im Rahmen der Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW), welche Machbarkeitsstudien im Modul 1 fördert, **kommt für Gründungsinitiativen nicht in Frage, da sie hier nicht antragsberechtigt sind.** Hessen plant die Einführung eines entsprechenden Beratungs- / Coachingprogramms für Wärmenetzinitiativen, bei dem die Voruntersuchung ein Teil des Angebots sein kann.

Zwar sind bereits **bestehende Genossenschaften** eher in der Lage, Machbarkeitsstudien aus eigenen Mitteln zu finanzieren bzw. können sich diese über die BEW fördern lassen. Wollen bestehende Energiegenossenschaften jedoch größere und komplexere Wärmeprojekte mit innovativen Wärmelösungen wie Großwärmepumpen umsetzen, erfordert dies einen nicht unerheblichen finanziellen Einsatz für Machbarkeitsstudien, Planungskosten sowie ggf. Standortanalysen und Umweltverträglichkeitsprüfungen, ohne dass klar ist, ob es am Ende zu einer Umsetzung kommt. Aus diesem Grund **gibt es in einzelnen Bundesländern und im Windbereich spezielle Förderprogramme, die in dieser Phase der Projektentwicklung unterstützen sollen.** Dabei müssen die geförderten Projektentwicklungskosten nur dann zurückgezahlt werden, wenn es zur Realisierung kommt, was dazu führt, dass dauerhaft und rollierend mehr Geld zur Verfügung steht. **Es sollte daher ein bundesweites Förderprogramm geben, welches auch für Wärmeprojekte sowie alle anderen Erneuerbaren-Projekte unkompliziert und unbürokratisch zugänglich ist. Beispiel hierfür kann der Bürgerenergiefonds in Schleswig-Holstein sein,** über welchen bis vor kurzem entsprechende Mittel beantragt werden konnten.

Wir teilen darüber hinaus die Forderung vieler Verbände und Akteure aus dem Wärmesektor, **die Ausstattung der BEW deutlich zu erweitern** und das Programm zeitlich zu verlängern. Der bis 2026 angekündigte Rahmen von insgesamt drei Milliarden Euro scheint angesichts des geplanten Ausbaus und der nötigen Infrastrukturinvestitionen **deutlich zu klein.** Auch ist aus unserer Sicht darüber nachzudenken, ob angesichts der neuen Herausforderungen für Wärmenetzprojekte seit Inkrafttreten der BEW, wie z.B. die veränderte Zinssituation und die deutlich gestiegenen Planungs- und Baukosten, die aktuellen Fördersätze auskömmlich sind. **Insbesondere für kleinere Akteure, die die lokale Bevölkerung einbeziehen oder aus dieser heraus entstehen, stellt dies eine Herausforderung dar. Denkbar wäre ein Förderbonus für bürgerschaftliche Akteure oder solche, die eine direkte finanzielle Beteiligung an ihrem Wärmenetz ermöglichen.** Eine zügige Wärmewende hängt darüber hinaus nicht zuletzt von der Geschwindigkeit ab, mit der Förderanträge bewilligt werden. In der Vergangenheit waren **Bewilligungszeiten von 6-12 Monaten bei der BEW** durch das Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) keine Seltenheit, was insbesondere Genossenschaften vor große Herausforderungen gestellt hat.

Wir fordern daher ein bundesweites Förderprogramm nach Vorbild des Bürgerenergiefonds in Schleswig-Holstein, welches auch für Wärmeprojekte zugänglich ist. Außerdem muss es eine Fördermöglichkeit für die Voruntersuchung von Gründungsinitiativen von Wärmeprojekten geben. Wir fordern darüber hinaus die Ausstattung der Bundesförderung effiziente Wärmenetze deutlich zu erweitern, das Programm zu entbürokratisieren und zeitlich zu verlängern sowie eine zügige Bewilligung der Anträge sicherzustellen.

3. Bürokratische Anforderungen an Wärmegenossenschaften schlank halten

Wärmegenossenschaften sind rechtlich gesehen „normale“ Wärmeversorgungsunternehmen. **Für sie gelten bisher die gleichen gesetzlichen Regelungen und Anforderungen, die auch große Stadtwerke und privatwirtschaftliche Fernwärmeunternehmen mit tausenden von Anschlüssen und einer Vielzahl von Mitarbeitenden erfüllen müssen.** Diese teils hohen bürokratischen Anforderungen belasten ehrenamtliche Strukturen und führen teilweise zu Frust innerhalb der Wärmegenossenschaften. Es gilt also, diese Strukturen nicht über Gebühr zu belasten. Wenn die Beteiligung von Menschen vor Ort beim Ausbau der Wärmenetze gewollt ist, **müssen Hürden innerhalb der unterschiedlichen Gesetze abgebaut werden und Regelungen für bürgerschaftliche, überwiegend ehrenamtlich arbeitende Akteure bzw. Genossenschaften wo möglich vereinfacht werden.** Dies gilt sowohl für bestehende gesetzliche Regelungen wie beispielsweise die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) als auch für mögliche zukünftige Regelungen, insbesondere hinsichtlich Preistransparenz oder der Nutzung von regionalen, nachhaltigen Biomassepotenzialen innerhalb von genossenschaftlichen Wärmenetzen.

Selbstverständlich ist das Thema Preistransparenz vor dem Hintergrund der Monopolstellung von Wärmeversorgungsunternehmen äußerst relevant. Im Falle von Wärmegenossenschaften ist dies jedoch in der Regel gänzlich anders gelagert, da hier Mitbestimmung und Einflussmöglichkeiten durch die Mitglieder von Anfang an bestehen und eine Gewinnerzielungsabsicht nicht vorliegt. **Die genossenschaftlichen Wärmekund:innen kennen den Wärmepreis und wissen in der Regel, wie dieser entsteht.** Falls künftig strengere Regeln zur Preistransparenz sowie eine übergeordnete Stelle zur Preisaufsicht geschaffen werden, sollten Ausnahmeregelungen für bürgerschaftliche Akteure geprüft und berücksichtigt werden. Auch bereits bestehende Informationspflichten auf eigenen Internetseiten, wie sie in der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung (FFVAV) gefordert werden, können für kleine Akteure mit wenigen dutzend Anschlüssen eine bürokratische Hürde darstellen. Auch hier müssen entsprechende Ausnahmeregelungen durch den Gesetzgeber geschaffen werden.

Auch in der dringend anstehenden Novelle der **AVBFernwärme-Verordnung, dem zentralen Regelwerk für Wärmeversorgungsunternehmen, sollten die Belange kleinerer Akteure besondere Berücksichtigung finden.** Die Trennung zwischen großen Fernwärmenetzen und dezentralen und individuellen Wärmeversorgungsanlagen ist im Referentenentwurf der Verordnung vom 25.7.2022 entsprechend angelegt worden. Diese grundsätzliche Unterscheidung begrüßen wir ausdrücklich, da sich kleinere, insbesondere auch genossenschaftliche Wärmeprojekte in verschiedenen Aspekten von denen großer Fernwärmeunternehmen unterscheiden. **Allerdings ist nicht ganz klar, wie genau diese dezentralen und individuellen Wärmeversorgungsanlagen definiert werden und wie die Abgrenzung zu großen Akteuren gedacht ist.** Der Verordnungsentwurf scheint hier lediglich auf Energieliefercontracting abzustellen und außerdem einige Themen auszuklammern. Wir fordern daher, bei der Unterscheidung explizit auch kleinere Wärme- bzw. Quartiersnetze zu den dezentralen Versorgungslösungen zu zählen und zu prüfen, inwieweit sie **von Regelungen der AVBFernwärmeV, wie z.B. der aktuell geltenden Möglichkeit zur Leistungsanpassung nach §3, ausgenommen werden können.**

Schlussendlich sollte die Nutzung von regional verfügbarer, nachhaltiger Biomasse auch weiterhin für kleinere Wärmenetze möglich sein. Der aktuelle Gesetzgeber hat dies sowohl im Wärmeplanungsgesetz als auch in der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) berücksichtigt. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Da **viele genossenschaftliche Wärmenetze mit nachhaltiger Biomasse betrieben werden und diese effizient nutzen,** dürfen jedoch auch künftige Strategien, wie beispielsweise die angekündigte Biomassestrategie sowie andere Gesetzesvorhaben oder -novellen hier keine Einschränkung vornehmen.

Wir fordern daher, in der anstehenden Novelle der AVBFernwärme-Verordnung die besondere Situation kleinerer, wie z.B. genossenschaftlicher Wärmenetzbetreiber zu berücksichtigen und sie von großen Fernwärmeunternehmen abzugrenzen. Diese Unterscheidung muss sich auch in der FFVAV sowie in geplanten Vorhaben zur Preistransparenz und zur Biomassenutzung niederschlagen. Sämtliche bürokratische Anforderungen müssen auf ein Minimum reduziert werden.

4. Wärmeplanung: Genossenschaften beteiligen und Neugründungen fördern

Das Wärmeplanungsgesetz ist, ebenso wie das novellierte Gebäudeenergiegesetz, zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten. In den nächsten Jahren werden damit alle Kommunen in Deutschland verpflichtet, sich mit der Wärmeversorgung in ihrem Gemeindegebiet auseinanderzusetzen und eine durchdachte und umsetzbare Wärmeplanung vorzulegen. **Genossenschaften können und sollten bei der Wärmeplanung und bei ihrer anschließenden Umsetzung eine wichtige Rolle spielen und müssen daher von Anfang an mitgedacht und beteiligt werden.** Sie bieten großes Potenzial für die Akzeptanz der Wärmewende und die Mobilisierung ehrenamtlichen Engagements für diese. Mit dem Bau und Betrieb neuer Wärmenetze, auch **in Zusammenarbeit mit kommunalen Energieversorgungsunternehmen**, können Genossenschaften darüber hinaus **privates Kapital in die Wärmewende** einbringen und zum Ausbau der effizienten, netzgebundenen Wärmeversorgung beitragen.

Ergänzend zum Wärmeplanungsgesetz wird von den zuständigen Ministerien ein offizieller Leitfaden erarbeitet, der den Kommunen als Hilfestellung für die Wärmeplanung dienen soll. In dem Stakeholderprozess war die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften eingebunden und hat die Perspektive der Genossenschaften eingebracht. Wir begrüßen den praxisnahen und anwendungsorientierten Leitfadentwurf ausdrücklich und sind erfreut über die Tatsache, dass an verschiedenen Stellen das Thema Beteiligung von bürgerschaftlichen Akteuren aufgegriffen und in Teilen ausgeführt werden soll. **Menschen vor Ort, egal ob bereits in Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften bzw. Bürgerenergiegenossenschaften oder noch als lose Initiativen organisiert, können durch zumeist ehrenamtliches Engagement den Aufbau von Nahwärme- bzw. Quartiersnetzen vorantreiben und damit einen wichtigen Beitrag auf dem Weg zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung leisten.**

Dafür ist es einerseits nötig, bestehende Akteure wie Energiegenossenschaften bzw. Wärmegenossenschaften, die als potenzielle Betreiber:innen neuer Wärmenetze in Frage kommen, frühzeitig in die Wärmeplanung einzubeziehen. **Dies sieht das Wärmeplanungsgesetz auch vor** und der Leitfadentwurf beschreibt die entsprechende Vorgehensweise der Akteursbeteiligung in den unterschiedlichen Phasen und Verfahren und zwar auch dort, wo mehr als 45.0000 Einwohnende leben. Andererseits kann es aus unserer Sicht sehr lohnenswert sein, auch lokale Interessensgruppen, die noch keine formelle Struktur haben, im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung frühzeitig einzubeziehen, insbesondere in kleinen Kommunen. Auch sollte sich jede **Gemeinde damit auseinandersetzen, inwieweit sie aktiv dazu beitragen kann, dass sich neue Interessensgruppen und Initiativen rund um die Wärmewende bilden**, sofern es diese noch nicht gibt.

Dafür sollten frühzeitig Informationsveranstaltungen bzw. -kampagnen durchgeführt werden, die explizit diese Thematik behandeln, um die Gründung solcher Akteure aktiv anzuregen. Sinnvoll wäre auch eine weitere (finanzielle) Unterstützung und Begleitung durch die Kommune, sei es auch nur durch das zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten oder die Bewerbung von Veranstaltungen. In der Regel gibt es auch **erfolgreiche Praxisbeispiele** in benachbarten Kommunen, die bei diesem Prozess **als Promotor:innen und Multiplikator:innen** unterstützen können. Wichtig ist es aus unserer Sicht, dass **Kommunen nicht erst mit der Beteiligung von bürgerschaftlichen Akteuren beginnen, wenn die Wärmeplanung abgeschlossen ist.** Denkbar wäre auch eine spezielle finanzielle Unterstützung bzw. ein Anreiz für Kommunen, wenn sie diese Interessensgruppen einbeziehen und Knowhow in diesem Bereich fördern wollen. Nicht zuletzt könnten eigens dafür eingerichtete Stellen oder Kompetenzzentren, womöglich auf Landkreis- oder Landesebene, **für bürgerschaftliche Akteure ansprechbar sein** und diese fortlaufend begleiten. Jegliche Unterstützung durch die Kommune erhöht die Akzeptanz und die Glaubwürdigkeit für Bürgerinnen und Bürger, die bisher noch keine Berührungspunkte mit Energiewende-Projekten hatten, die überwiegend in der Hand der Menschen vor Ort sind.

Wir fordern, Genossenschaften und bürgerschaftliche Initiativen im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung frühzeitig, laufend und umfassend zu beteiligen, sofern es diese vor Ort gibt. Falls nicht, sollte deren Bildung bereits mit Beginn der Wärmeplanung aktiv angeregt und unterstützt werden. Dafür kann ein spezieller finanzieller Anreiz für Kommunen hilfreich sein.

Ansprechpartner:

Jonas von Obernitz
Referent für Wärmepolitik & Elektromobilität
Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV
Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 976
Telefax: +49 (0)30 72 62 20 – 989
E-Mail: vonobernitz@dgrv.de